C/2025/2466

28.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11965 — BCI / BROOKFIELD / GCM GROSVENOR / SHEPHERDS FLAT WIND)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2466)

1. Am 16. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— British Columbia Investment Management Corporation („BCI“, Kanada),

— Brookfield Renewable Energy Group, LLC, („Brookfield“, Kanada),

— GCM Grosvenor Inc. („GCM“, USA),

— Shepherds Flat Wind, LLC („Shepherds Flat“, USA), gemeinsam kontrolliert von Brookfield und GCM.

BCI, Brookfield und GCM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Shepherds Flat erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BCI ist ein institutioneller Anleger, der weltweit in eine Reihe von Anlageklassen investiert, so in festverzinsliche Werte, öffentliche Beteiligungen, Private Equity sowie Werte aus den Bereichen Infrastruktur, erneuerbare Ressourcen, Immobilien und Gewerbehypotheken,

— Brookfield ist eine weltweit tätige Anlagegesellschaft, die in ihren Kerngeschäftsbereichen investiert, so in der Vermögensverwaltung und in den operativen Geschäftsbereichen mit Schwerpunkt u. a. auf erneuerbare Energien und Übergang, Infrastruktur, Private Equity und Immobilien,

— GCM ist ein weltweit tätiger Anbieter alternativer Vermögensverwaltungslösungen in den Bereichen Private-Equity, Infrastruktur, Immobilien, Kredite und „Absolute Return“-Anlagestrategien,

— Shepherds Flat ist Eigentümer und Betreiber einer 845-MW-Windenergieanlage im Osten Oregons.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11965 — BCI / BROOKFIELD / GCM GROSVENOR / SHEPHERDS FLAT WIND

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË